

Allgemeine Lieferbedingungen der Billhöfer Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

a) Alle Lieferungen und Leistungen (im folgenden einheitlich: Lieferungen) erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Käufer).

b) Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie von Billhöfer (Bh) schriftlich anerkannt sind. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Bh in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Vertragsabschluß, Informationen, Garantien

a) Sämtliche Angebote seitens Bh sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Angebote können nur binnen 30 Tagen angenommen werden, sofern im Angebot nicht anderes bestimmt ist

b) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

c) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn Bh dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

d) Der Vertrag ist erst dann verbindlich, wenn Bh die schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Bh.

3. Ausführung der Lieferung/Montage

a) Falls nicht anders vereinbart, bestimmt Bh Versandart und -weg.

b) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ohne dass die Sendung freigemacht oder die Fracht von der Rechnung abgezogen ist, so hat der Käufer die Fracht zu verauslagern. Der Rechnungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden. Es gelten dann die am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätze. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Veränderung der Verfrachungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsorts, durch Klein-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Käufer zu tragen.

c) Soll die Montage der Lieferung am Aufstellungsort durch Bh erfolgen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

d) Werden bei Bh gelagerte Lieferungen zur Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft, so hat der Käufer diese innerhalb von vier Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

4. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung finden die diesbezüglichen Regelungen der Incoterms 2000 EXW, insbesondere Ziff. A. 5 und B 5 Anwendung.

5. Lieferung, Lieferzeit, Teil- und Mehrlieferungen

a) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Bh maßgebend. Dieser ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

b) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Fragen. Verlangt der Käufer nach Auftragsannahme Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor Bh alle benötigten Informationen erhält bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.

c) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Bh unverzüglich mit.

d) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers, kann Bh, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die ihm entstandenen Lagerkosten berechnen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; der Käufer kann nachweisen, dass Bh infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

e) Im vorgenannten Fall (Ziffer 5. d)) ist Bh außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Mängel der Lieferung, Pflichten des Käufers bei Mängelanzeige durch seine Käufer, Aufwendungsersatz, Haftung

a) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind Bh die Beanstandungen innerhalb von 2 Wochen nach Anknunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Ansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

b) Die Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln ist Bh unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Enddeckung, schriftlich zu melden.

c) Sollte die Lieferung Mängel aufweisen, kann Bh nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 6 g) zu.

d) Der Käufer hat Bh unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Käufers in Bezug auf die Liefergegenstände schriftlich zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen Bh, auch keinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 478 BGB.

e) Ersatzansprüche aus dem Erwerb der nachzuliefernden Lieferung von Dritten oder aus der Einschaltung Dritter zur Nachbesserung kann der Käufer nur dann im Wege des Rückgriffs (§ 478 BGB) gegen Bh geltend machen, wenn er diesem zuvor für die Nacherfüllung erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im Falle des Rückgriffs trägt Bh nur dann gegenüber dem Käufer für die Dauer von 6 Monaten ab der Übergabe an den Dritten die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht schon vor Gefahrübergang an den Käufer vorlag, wenn zwischen diesem Gefahrübergang und der Weiterveräußerung durch den Käufer nicht mehr als 12 Monate verstrichen sind.

f) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

g) Bh haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet Bh unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Bh nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

h) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, Bh hat sie zu vertreten.

Allgemeine Lieferbedingungen der Billhöfer Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

i) Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf Verlangen von Bh binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

j) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang es sei denn es ist zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

k) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

l) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von Bh.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

a) Sofern nicht anders vereinbart, ist Bh verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Bh erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Bh gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer 6 j) bestimmten Frist wie folgt:

- (1) Bh wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Bh nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- (2) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 6 g) bis l).
- (3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Bh bestehen nur, soweit der Käufer Bh über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Bh alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinsetzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

b) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

c) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von Bh nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von Bh gelieferten Produkten eingesetzt wird.

d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in die Bestimmungen der Ziffer 6 d) e) und i) entsprechend.

e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.

f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7) geregelten Ansprüche des Käufers gegen Bh und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmög-

lichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb des Einwirkungsbereiches von Bh entbinden Bh für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von Bh eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Bh nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt Bh dem Käufer baldmöglichst mit.

9. Zahlungsbedingungen, Preise, Verzug

a) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

b) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 2/5 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

- 3/5 nach Mitteilung der Versandbereitschaft

b) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern auf der Rechnung nicht anderes vermerkt ist. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten von Bh. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

c) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

d) Bh ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit ihm nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

e) Bh ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Absatz 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

f) Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

g) Bh ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

10. Leistung durch Dritte

Auf Verlangen von Bh kann jede seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von Bh gegen den Käufer Eigentum von Bh. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Bh. Bei Zahlungseinstellung ist die Lieferung ohne Aufforderung auszusondern und zur Verfügung von Bh zu halten.

b) Eine Verarbeitung der gelieferten Lieferung durch den Käufer erfolgt für Bh als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen dadurch zu verpflichten. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, Bh nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer Bh hiermit anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für Bh mit.

c) Der Käufer ist bis zum jederzeit und ohne besonderer Begründung zulässigen Widerruf durch Bh berechtigt, die Vorbestandslieferung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Hieraus entstehende

Allgemeine Lieferbedingungen der Billhöfer Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

Forderungen tritt er bereits jetzt an Bh ab. Wird die Vorbehaltslieferung vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von Bh gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in der Rechnung von Bh genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltslieferung. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen Bh gemäß Ziffer 11 b) Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltslieferung.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen in der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Bh ab. Der Käufer ist bis zum jederzeit und ohne besondere Begründung zulässigen Widerruf durch Bh berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf Verlangen von Bh verpflichtet, seinen Käufern die Vorausabtretung anzuzeigen und Bh die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

d) Übersteigt der Wert der für Bh bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, so ist Bh auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Bh verpflichtet.

e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltslieferung (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 11. c) genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltslieferung hat der Käufer auf das Eigentum von Bh hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren.

f) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltslieferung gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

g) Ist der Käufer in Zahlungsverzug, ist Bh nach erfolglosem Ablauf einer von Bh gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltslieferung berechtigt, wenn er nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

12. Zeichnungen, Vorlagen, Muster etc.

a) Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und dergleichen, auch in elektronischer Form, bleiben Eigentum von Bh, es sei denn, dass sich aus den Parteivereinbarungen oder den Umständen etwas anderes ergibt. Diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Bh zugänglich gemacht werden.

b) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Zeichnungen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht für höchstens 6 Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann Bh die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung vernichten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Übertragung von Rechten, anzuwendendes Recht

a) Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Nürnberg vereinbart.

b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart, auch für Wechsel-, Urkunds- und Scheckverfahren. Bh ist aber berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

c) Eine Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Bh zulässig.

d) Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.